

# Empfehlungen des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht zur Prüfungsvorbereitung

## 1. Dauer der Prüfungsvorbereitung

Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht gehören zu den traditionellen Kernfächern, die für alle juristischen Berufe **von grundlegender Bedeutung** sind. Die Stoffgebiete für die mündliche Prüfung aus Verfassungsrecht und für die FÜM III hängen eng zusammen und überschneiden sich zum Teil. Deshalb empfehlen wir Ihnen, für beide Prüfungen zugleich zu lernen und dafür insgesamt **zwei Semester** zu veranschlagen. Am Ende dieser Vorbereitungszeit können beide Prüfungen an einem Termin absolviert werden (Doppelantritt); möglich ist aber selbstverständlich auch, die mündliche Prüfung aus Verfassungsrecht vorzuziehen und sie im Laufe des zweiten für das öffentliche Recht aufgewandten Semesters zu absolvieren.

## 2. Lehrveranstaltungen

Ausgehend von den Lehrzielen „Wissen vermitteln, Anwendung üben, Schreiben trainieren“ bietet das Institut für Staats- und Verwaltungsrecht zur Vorbereitung auf die Prüfungen in jedem Semester drei Arten von Lehrveranstaltungen an:

Über einen Zeitraum von zwei Semestern wird zunächst der gesamte Prüfungsstoff in **Vorlesungen** behandelt, die primär der Vermittlung von Wissen dienen. Den Besuch dieses Vorlesungsprogramms können Sie sowohl im Winter- als auch im Sommersemester beginnen.

Begleitend zu den Vorlesungen wird die Anwendung des Wissens in einer **Übung aus Verfassungsrecht** und sodann in einer **Übung aus Öffentlichem Recht** (für Fortgeschrittene) trainiert, und zwar an konkreten Fällen, deren Schwierigkeitsgrad kontinuierlich ansteigt. Beide Übungen sollten Sie daher keinesfalls schon im 2. Studienabschnitt „auf Vorrat“ absolvieren, sondern erst dann, wenn ausreichend Zeit vorhanden ist, sich den Prüfungsstoff anzueignen. Wir empfehlen außerdem, unmittelbar nach Abschluss der Übung aus Verfassungsrecht die Übung für Fortgeschrittene zu absolvieren, weil nur so gute Lerneffekte erzielbar sind.

Im letzten Drittel jedes Semesters bieten wir zur gezielten Vorbereitung auf die FÜM III im Jänner bzw. im Juni **Klausurenkurse** an. In diesen Lehrveranstaltungen wird die schriftliche Falllösung in konkreten Prüfungssituationen trainiert. Dazu werden zwei 4-stündige Klausurfälle auf FÜM III-Niveau gestellt, die von den Studierenden schriftlich zu lösen sind und die in einer weiteren Einheit besprochen werden.

In den Klausurenkursen werden insgesamt 120 Fixplätze vergeben, die restlichen Anmeldungen bekommen einen Wartelistenplatz. Sowohl Fixplatzinhaber/innen als auch Wartelistenplatzinhaber/innen sind berechtigt, die Klausuren mitzuschreiben und an den Nachbesprechungen teilzunehmen; korrigiert und wie eine FÜM III bewertet werden aber nur 120 Klausuren. Das Kontingent an Korrekturplätzen wird jedoch erfahrungsgemäß nie voll ausgeschöpft; daher haben alle Studierenden sehr gute Chancen korrigiert zu werden.

Sofern die personellen Ressourcen vorhanden sind, werden Klausurenkurse auch im September zur Vorbereitung auf den Oktobertermin angeboten. Vor den übrigen Zwischenterminen (März, Mai und November) können die Klausurenkurse grundsätzlich schon aus Kapazitätsgründen nicht stattfinden. Wer an einem dieser Termine zur FÜM III antreten will, sollte den zeitlich nächstgelegenen Klausurenkurs besuchen oder die schriftliche Falllösung anhand früherer FÜM III-Fälle trainieren, die in großer Zahl zur Verfügung stehen.

Ergänzend bieten manche Prüfer/innen und ihre Mitarbeiter/innen zur Vorbereitung auf die Prüfung **zusätzliche Lehrveranstaltungen** an (zB Grundrechts-Kurse oder Konversatorien), deren Besuch ebenfalls empfohlen wird.

Dieses Lehrveranstaltungsangebot bereitet die Studierenden ausreichend und gezielt auf die beiden Prüfungen vor. Angesichts dessen sind Lehrveranstaltungen, die den Prüfungsstoff geblockt wiederholen (Repetitorien), didaktisch nicht sinnvoll. Als nicht zielführend erwiesen haben sich ferner geblockte Pflichtübungen, weil die Fähigkeit, komplexe Fälle zu lösen, nicht in so kurzer Zeit vermittelt werden kann.

Höchst sinnvoll für die Prüfungsvorbereitung ist es hingegen, die eine oder andere Aufgabenstellung vergangener FÜM III-Prüfungen im **Selbststudium** zu lösen. Auf den Homepages vieler Prüfer/innen finden Sie die entsprechenden Angaben und Lösungsskizzen.

### **3. FÜM III: Hilfsmittel, Aufgabenstellung und Korrektur**

Zur FÜM III benötigen Sie aktuelle **Textausgaben** des Verfassungsrechts, des Verwaltungsverfahrensrechts sowie des Besonderen Verwaltungsrechts. Das Institut empfiehlt die KODEX-Ausgaben. Auch RIS-Ausdrucke von Gesetzestexten dürfen verwendet werden.

Diese Gesetzestexte dürfen farblich markiert sein. Erlaubt sind ferner Verweise auf andere Gesetzesbestimmungen (zB „§ 8 AVG“), nicht aber darüber hinausgehende Anmerkungen (zB „§ 8 AVG Parteistellung“). Das Einlegen von „Post-its“ ist erlaubt, die „Post-its“ dürfen aber nur mit Verweisen oder mit Gesetzstiteln beschriftet sein.

In den KODEX-Textausgaben nicht enthaltene Rechtstexte werden beige gestellt. Ihre Anwendung ist ebenso Gegenstand der Prüfung wie praxisorientierte **Aufgabenstellungen** (Verfassen von Schriftsätzen oder behördlichen Erledigungen).

Abhängig von der Zahl der Klausuren kann die **Korrektur** bis zu vier Wochen bis zur Bekanntgabe der Beurteilung an die Studierenden in Anspruch nehmen. Sobald die Ergebnisse feststehen, werden sie sofort allen Studierenden zugleich mitgeteilt. Vorher werden ausnahmslos keine Auskünfte erteilt.

### **4. Prüfungsstoff im Besonderen Verwaltungsrecht**

Im **Besonderen Verwaltungsrecht** werden von Ihnen in folgenden Materien vertiefte Kenntnisse erwartet, die Sie durch Lehrbücher und Studium der Gesetze erwerben können (auch die einschlägigen Landesgesetze sind zum Lernen heranzuziehen; zur Prüfung werden sie allerdings beige gestellt):

- Sicherheitspolizeirecht
- Versammlungsrecht
- Vereinsrecht
- Staatsbürgerschaftsrecht
- Fremdenrecht
- Asylrecht
- Gewerberecht
- Baurecht
- Raumordnungsrecht
- Naturschutzrecht

Ob Prüfer/innen vertiefte Kenntnisse noch in weiteren Materien erwarten, entnehmen Sie bitte deren Homepage. Die Prüfungsaufgabe kann auch die Anwendung von Rechtsvorschriften verlangen, die anderen Materien zuzuordnen sind; in diesem Fall werden Vorkenntnisse aus solchen Materien nicht erwartet.